

dophilen innerhalb einer Sexualstraftätergruppe auf ihre Komorbiditäten mit weiteren psychiatrischen Störungen hin zu untersuchen und diese Ergebnisse denen einer entsprechenden Vergleichsgruppe gegenüberzustellen“ (176). Als deckungsgleich mit früheren Resultaten erweist sich der Befund von ausgeprägten Persönlichkeitsstörungen innerhalb aller Vergleichsgruppen (50%). Weitere vorläufige Schlussfolgerungen weisen darauf hin, dass in der Gruppe der ausschließlich Pädophilen, nebst der Achse-II-Störungen, andere schwere sexuelle Störungen vorhanden sind.

Sabrina Eberhaut und Patricia Tawardowsky legen in ihrer Arbeit „Selbstsicherheit und soziale Fähigkeiten in unterschiedlichen Sexualstraftäterpopulationen“ dar, wie im Sinne ihrer Forschungshypothese sich „Personen, welchen die Diagnose einer exklusiven Pädophilie attestiert wurde, im Vergleich zu anderen Tätergruppen insgesamt am wenigsten selbstsicher bzw. sozial kompetent beschreiben“ (185). Die empirischen Befunde leisten dabei einen ergänzenden Beitrag für weitere ätiologische und psychodynamische Überlegungen zur Genese der Pädophilie.

Brigitte Hansmann und Anna Lohner arbeiten, geleitet von dem Anspruch, ein „besseres Verständnis von Risikosituationen und -faktoren, die sexuelle Übergriffe in Haft begünstigen“ (203) zu formulieren, in ihrer Arbeit „Sexuell deviantes Verhalten an Mitinsassen im Strafvollzug“ die aktuellen theoretischen Annahmen und Prävalenzen heraus. Sie zeigen auf, dass sich insbesondere in Bezug auf Schätzungen des Dunkelfelds „Übergriffe an Mitinsassen keine Seltenheit sind“ (206). Davon ausgehend werfen die Autorinnen die Frage nach der Bedingung dieser Übergriffe auf; ob diese primär durch die sexuelle Devianz des Täters, insbesondere des sexuellen Sadismus, motiviert werden oder ob den Übergriffen eine andere Motivlage zu Grunde liegt. Anhand einer ausführlichen Einzelfallanalyse lassen sich Merkmale und Dynamiken illustrieren, die auch im präventiven Sinne genutzt werden können. Die Autorinnen resümieren in ihrer Untersuchung, dass sexuelle Übergriffe in der Regel von jungen Tätern in Gruppen ausgeführt werden und dass die Übergriffe eher als sexualisierte Aggressionshandlungen und nicht als Ausdruck einer primären sexuellen Devianz verstanden werden können.

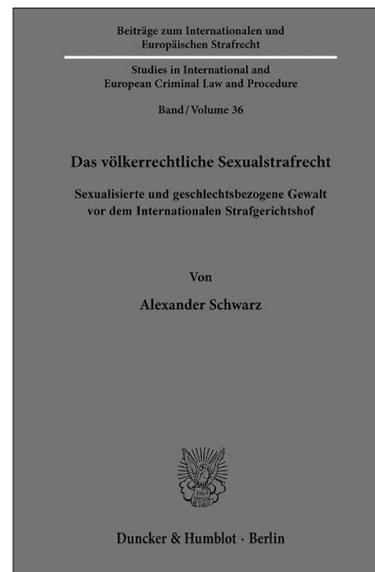
Das Journal schließt mit zwei Beiträgen zur Pharmakotherapie paraphiler Störungen. Daniel Turner und Peer Briken diskutieren die pharmakologische Behandlung von verurteilten Sexualstraftätern mit erhöhtem Rückfallrisiko bezüglich einer Straftat als Ergänzung zu einer psychotherapeutischen Behandlung und skizzieren die empirischen Fundierungen der aktuellen pharmakologischen Leitlinien. In Bezug auf die Dauer und Beendigung medikamentöser Behandlungen verweisen die Autoren mit kritischem Blick auf die rein symptomatischen Veränderungen durch die Medikamente und das damit einhergehende Wiedereintreten der Pathologie nach Absetzen der Medikamente – was

ihr eingangs wiederholt aufgerufenes Argument nach Psychotherapie sexueller Devianzen nachhaltig bekräftigt.

Dirk Hesse berichtet in seinem Beitrag „Antihormonelle Behandlung von Sexualstraftätern – ein klinischer Erfahrungsbericht“ aus seiner zwanzigjährigen Erfahrung, insbesondere mit der Gabe von GnRH-Analogen, wobei er die Ergebnisse rückblickend als „ernüchternd“ einstuft (239). In Bezug auf umfangreiches Datenmaterial beleuchtet Hesse insbesondere die Nebenwirkungen wie Osteoporose, weitere somatische Reaktionen, wie die erektile Dysfunktion, Depressionen und die daraus resultierenden Einschränkungen in Partnerschaft und Sexualität. Die Hoffnungen auf ein heilsames Medikament weist er als „trügerisch“ zurück (251), wenngleich er die Chancen einer medikamentösen Behandlung benennt.

Insgesamt liegt mit dem Schwerpunktheft eine interessante Ausgabe des Journals vor, in welchem ein Bogen von theoretischen Konzeptionen und qualitativen (Einzelfall-) Analysen hin zu umfassenden empirischen Untersuchungen gespannt wird, wobei sich in allen vorliegenden Artikeln Anknüpfungspunkte für weitere Forschungsarbeiten ergeben.

Maximilian Römer (Berlin)



Schwarz, Alexander, *Das völkerrechtliche Sexualstrafrecht. Sexualisierte und geschlechtsbezogene Gewalt vor dem Internationalen Strafgerichtshof*, Beiträge zum Internationalen und europäischen Strafrecht Bd. 36, Duncker & Humblot, Berlin 2019, br., 473 S., 109 €

Die Geschichte von Sexualitäten und ihrer Bestrafung ist durch die Rezeption der Theorien Michel Foucaults seit etwa 30 Jahren ein großes Thema in den Geschichts-, So-

zial- und Kulturwissenschaften sowie der Medizin geworden. Dies geschah im Kontext einer Entkriminalisierung einvernehmlicher Sexualhandlungen, die bislang mit gesellschaftlichen Tabus und juristischen Strafmaßnahmen belegt waren. Wie der Jurist Alexander Schwarz in seiner 2018 an der Universität Göttingen abgeschlossenen Dissertation aufzeigt, entfaltete sich parallel im Kosmos der Jurisprudenz ein Trend zur Aufschlüsselung, Definition und Verfolgung gewaltsamer sexueller Handlungen.

Schwarz schildert die Entwicklung des völkerrechtlichen Sexualstrafrechts im Kontext der Arbeit des 2002 institutionalisierten Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) bis zum August 2018. Gleich zu Beginn wird deutlich, wie sehr sich juristische Theorie und Praxis von medizinischer oder sozialwissenschaftlicher Arbeit unterscheiden: „Gender“ wird im Statut des IStGH ausdrücklich als männlich oder weiblich begriffen – „the term ‚gender‘ does not indicate any meaning different from above“ (37). Auch wenn „gender violence“ beide Geschlechter betrifft, so beschäftigt sich der IStGH vorrangig mit Verbrechen gegen Frauen. Oder anders formuliert: würde eine Armee bei einem Massaker ausschließlich Trans\*-Personen töten, wäre das für den IStGH gemäß seiner Statuten kein Fall für eine Ermittlung. Eventuell, so lässt der Autor durchblicken, könnte eine Erweiterung der Zuständigkeiten des IStGH auf Verbrechen, begangen an Personen wegen einer abweichenden sexuellen Orientierung auch diese Problematik in Zukunft einbeziehen (404f). Dies bleibt nicht die einzige Überraschung bei der Lektüre dieser Dissertation.

Gegliedert ist das Werk in fünf Kapitel, denen eine Einleitung und eine Zusammenfassung beigeordnet sind. Zunächst widmet sich Schwarz der Aufschlüsselung kriminologischer Aspekte sexualisierter Gewalt, ehe er die Entwicklung des völkerrechtlichen Sexualstrafrechts bis zur Einrichtung des IStGH Revue passieren lässt. Anschließend nötigt Schwarz den Leser, die sexuelle Gewalt im Kontext der Konflikte der letzten Jahrzehnte noch einmal quasi mit zu erleben. Detailliert schildert der Autor, wie in Ruanda oder auf dem Balkan sexuelle Gewalt ausgelebt wurde und Teil einer größeren Vernichtungsstrategie war.

Das vierte Kapitel ist ganz der juristischen Definition von Vergewaltigung im internationalen Kontext gewidmet, so dass der Leser alsbald erkennt, wie eng und weit gleichermaßen Begriffe, Definitionen und Aussagen gefasst werden können. Juristen unterscheiden sehr genau zwischen konkreter, vollstreckter, angedrohter oder vermuteter Gewalt physischer oder psychischer Art. Stets ist sie, wie Schwarz ausdrücklich festhält, „[d]emütigend und erniedrigend“ (307). Als anschauliches Beispiel nutzt er den „Fall Kenyatta“ (316ff): der seit April 2013 amtierende kenianische Präsident Uhuru Muigai Kenyatta (geb. 1961) sah sich seit 2010 mit einer Ermittlungskampagne des IStGH konfrontiert, wonach er in einem innerkenianischen

Machtkampf Milizen organisiert habe, die mittels sexueller Gewalt Hunderttausende von Menschen in die Flucht trieben. Die medial mehrfach angekündigte und wieder verschobene Eröffnung des Verfahrens endete schließlich im Dezember 2014 mit der Einstellung der Ermittlungen. Es war den Richtern nicht gelungen, Beweise für die Schuld Kenyattas zu finden, die den Ansprüchen des Gerichtshofes genügten.

Wie Schwarz mehrfach darlegt, scheitert der IStGH häufig bei dem Versuch, Täter dingfest zu machen und tatsächlich zu verurteilen. Dies hängt auch damit zusammen, dass eine Reihe von Staaten den IStGH als Institution nicht anerkennt und infolgedessen mit diesem nicht kooperiert. Hierzu zählen u.a. China, Russland, die USA oder die Republik Südafrika. Gerade afrikanische Staaten haben in der Vergangenheit moniert, dass der Gerichtshof einseitig gegen Akteure auf diesem Kontinent ermittle. Bisweilen wird der IStGH als verlängerter Arm postkolonialer Bestrebungen begriffen. Auf diese Kritikpunkte geht der Autor beiderleiweise nicht ein.

Für den IStGH ist sexuelle Gewalt ein weites Feld. Hierzu gehören auch Zwangssterilisationen, die Verletzung von Genitalien, Verschleppung zum Zwecke der Zwangsheirat oder in die Sklaverei. Diese Delikte fallen alle unter die Rubrik der „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ (369). Dazu zählen ausdrücklich nicht nur körperliche, sondern auch psychische Schäden (411), wobei Schwarz deutlich macht, wie lange es dauerte, bis das internationale Strafrecht diese Problematik entsprechend würdigte. Letztendlich gelangt der Autor zu dem Schluss, dass der IStGH auf dem richtigen Wege sei, um sexuelle Gewalt international zu verfolgen. Leider wird der Zugang zu dieser argumentgewaltigen und in sich schlüssigen Dissertation durch ein kaum den Begriff verdienendes Register unnötig erschwert. Im Ganzen gleichwohl eine gute und verdienstvolle Studie.

Florian G. Mildener (Stuttgart)